

VII.

Es wird in der Regel nicht erforderlich seyn, die benutzenden Forstbedienten in den ausländischen Berichten zur Bestätigung ihrer Anzeigen erscheinen zu lassen, sondern das requirirte Bericht wird in den mehresten Fällen blos die Käuze, nebst Beschreibung des Pfandes und den übrigen Beweismitteln, dem requirirten Berichte mitzutheilen haben.

VIII.

Gegenwärtige im Namen Seiner Majestät des Königs von Preussen und Ihrer Durchlauchten der regierenden Fürsten Reuß, jüngerer Linie, zweimal gleichlautend ausgefertigte Convention soll nach erfolgter gegenseitiger Auswechslung Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

So geschehen Berlin den 1. Mai und Gera den 29. April 1834.

(L. S.)

(L. S.)

Königlich Preuss. Ministerium der Fürstl. Reuß-Pl. der Jüngern Linie auswärtigen Angelegenheiten.

nie gemeinschaftl. Regierung.

(gez.) Ancillon.

(gez.) D. Reichard.